



VERMERK

MDR-Position zur Kleingartenproblematik (in der ARD abgestimmt)

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 0
www.mdr.de

Nach dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist im privaten Bereich für jede Wohnung ein Beitrag zu entrichten. Für den Begriff „Wohnung“ ist nach der gesetzlichen Neuregelung unter anderem maßgebend, dass sie zum Wohnen und Schlafen geeignet ist. Auch Zweitwohnungen unterliegen nach dem Willen des Gesetzgebers der Beitragspflicht.

Ausgenommen sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen. Dies sind nach der gesetzgeberischen Definition Lauben mit höchstens 24 Quadratmeter Grundfläche, die nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen. Diese Lauben gelten nicht als Wohnung und es besteht für sie daher auch keine Rundfunkbeitragspflicht. Bei solchen Kleinlauben geht der Gesetzgeber davon aus, dass dort wegen der geringen Größe typischerweise kein eigener Haushalt eingerichtet ist und die kleingärtnerische Nutzung Vorrang hat. Aufgrund dessen werden die Kleingärtner von Nachweispflichten entlastet.

Leipzig, 17.11.2011

Seite 1/2

sf

111117-MK-MDR-Position zur
Kleingartenproblematik-VMK.doc

I RG 02.007

Nun enthalten die Überleitungsregelungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit Bestandsschutzregelungen, die die Nutzung von Gartenlauben in Kleingartenanlagen, die eine Grundfläche von 24 Quadratmetern überschreiten, weiterhin gestatten (§ 20a Nr. 7 BKleinG). Größere Lauben werden hinsichtlich der Nutzungsrechte somit denjenigen Lauben gleichgestellt, die die Quadratmeteranforderungen des Bundeskleingartengesetzes erfüllen.

Diese Großlauben können nach Einschätzung des MDR - soweit sie im Übrigen den Anforderungen des § 3 Bundeskleingartengesetzes entsprechen, also nicht zum Wohnen genutzt werden - nicht anders behandelt werden als die kleineren Lauben. Die Größe der Gartenlaube ist damit nicht das maßgebliche Kriterium. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag stellt entscheidend auf die Wohnungseigenschaft ab.

Einzigster Unterschied zu den Kleinlauben: Die Besitzer von Großlauben werden nicht von ihrer Nachweispflicht entbunden, darzulegen, dass die Anforderungen des § 3 Bundeskleingartengesetzes eingehalten werden, also ihre Großlaube nicht zum Wohnen geeignet ist.

Die Rundfunkanstalten werden darauf hinwirken, dass es zu einer möglichst unbürokratischen Lösung kommt.